



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	72 -GE / 19 98
Datum:	24. Sep. 1998
Verteilt	25.9.98 3a

GZ: 12.201/26-4/98

Wien, 23. September 1998

*A. Klausgraber*

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit  
und Gesundheitsschutz der in Dienststellen  
des Bundes beschäftigten Bediensteten  
(Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998).

Beilage

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
K O G L B A U E R

Für die Richtigkeit  
der Austerlegung:  
*[Handwritten Signature]*



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
in Wien

GZ: 12.201/26-4/98

Wien, 23. September 1998

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit  
und Gesundheitsschutz der in Dienststellen  
des Bundes beschäftigten Bediensteten  
(Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt zu dem mit Schreiben vom 8. Juli 1998, GZ 920.611/33-VII/A/6/98, übermittelten Entwurf eines Bundesbediensteten-Schutzgesetzes 1998 wie folgt Stellung:

**A. Allgemeines**

Der vorliegende Entwurf wird besonders begrüßt, weil nunmehr die Rechtsanpassung an die auf Gemeinschaftsebene bestehenden Richtlinienvorgaben auch im Bereich des Bundesbedienstetenschutzes als durchgeführt angesehen werden kann. Es erscheint zudem äußerst sinnvoll und zweckmäßig, die Regelungen des technischen Arbeitnehmerschutzes für die Bediensteten in Dienststellen des Bundes weitgehend entsprechend dem - für die Arbeitnehmer/innen der Privatwirtschaft und auch für die in Betrieben beschäftigten Bundesbediensteten geltenden - Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

Abteilung Pr/A/4, Auskunft: Dr. Gamauf, DW 6377  
A-1010 Wien, Stubenring 1, Tel: +43 1 711 00, Fax: +43 1 715 82 58, DVR: 0017001

(ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 47/1997, zu normieren.

Besonders begrüßt wird zur Erleichterung der Überwachung auch der dem ASchG entsprechende Aufbau des Gesetzes, der bis zum § 28 vollkommen ident läuft, danach jedoch um einen Paragraphen versetzt wird (Entfall der Baustellenregelung). Es mag vielleicht auf den ersten Blick nebensächlich wirken, doch wäre die Tätigkeit der Arbeitsinspektion wesentlich erleichtert (Aufbau von Textbausteinen etc. und Vermeidung von Irrtümern und Mißverständnissen), könnte bis zum Abschnitt „Präventivdienste“ die Paragraphenbezeichnung des BSG mit jener des ASchG in Einklang gebracht werden. Es darf daher angeregt werden, die Möglichkeit zu prüfen, ob dies durch Einfügung eines eigenen Paragraphen, der die Absätze 7 und 8 des § 28 in einem (neuen) § 29 unter der Überschrift „Wohnräume“ zusammenfaßt, ermöglicht werden kann und es wird bereits im voraus für die Mühe dieser Umstellung, sollte dem Ersuchen Rechnung getragen werden können, sehr herzlich gedankt.

Begrüßt wird des weiteren, daß praktisch durchgehend nunmehr die aus dem Bedienstetenschutz resultierenden Pflichten des Dienstgebers auch als solche formuliert wurden und die Verantwortung des Dienstgebers ausdrücklich in § 85 normiert wird.

Die Neuerlassung eines Bundesbediensteten-Schutzgesetzes 1998 sollte vor allem aber auch zum Anlaß genommen werden, die Befugnisse der die Einhaltung der Bedienstetenschutzvorschriften kontrollierenden Arbeitsinspektion an die im Anwendungsbereich des ASchG durch das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG), BGBl. Nr. 27/1993 idF BGBl. Nr. 871/1995 eingeräumten Befugnisse anzugleichen. So wäre insbesondere eine § 10 Abs. 3 u. 4 ArbIG analoge Regelung bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit der Bediensteten als Sofortmaßnahme vorzusehen, d.h. die Befugnis der Arbeitsinspektion, auch die Beschäftigung von Bediensteten zu untersagen oder die gänzliche und teilweise Schließung von

Dienststellen zu veranlassen, sofern akut gefährdende Mißstände bestehen. Diese Forderung wurde im übrigen auch von Mitgliedern des parlamentarischen Sozialausschusses im Rahmen der Behandlung des Bundesbediensteten-Schutz-Berichtes mehrfach und mit Nachdruck erhoben.

Auch sollten die Regelungen über den Bericht der Arbeitsinspektion über ihre Wahrnehmungen im Bereich des Bundesbedienstetenschutzes jenen des ArbIG angeglichen werden, um eine modernere und aussagekräftigere Berichterstattung analog dem „allgemeinen“ Jahresbericht zu ermöglichen (wurde gleichfalls vehement von den Mitgliedern des parlamentarischen Sozialausschusses eingefordert und wäre hilfreich, um die derzeit erforderlichen Aufzählungen beispielsweise über Mißstände in Sanitäreinrichtungen vermeiden zu können).

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Art. I § 2 Abs. 1:**

Nach den Erläuterungen sollen alle Personen erfaßt sein, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen. Soll dies nur für jene Ausbildungsverhältnisse gelten, die vom Verweis auf § 12 Abs. 2 Z 4 des Gehaltsgesetzes erfaßt sind und für etwaige andere nicht, stellte sich das Problem der sachlichen Rechtfertigung für den Ausschluß dieser anderen Ausbildungsverhältnisse. Es wäre jedenfalls ausdrücklich klarzustellen, ob das BSG auch auf Lehrlinge gemäß dem Berufsausbildungsgesetz anzuwenden ist.

#### **Zu Art. I. § 3 Abs. 1 (Allgemeine Pflichten des Dienstgebers)**

Zum Schutz der Sittlichkeit darf daran erinnert werden, daß durch die Materiegesetze zur Gleichbehandlung bzw. Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz sowohl für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes als auch für Beschäftigte der Privatwirtschaft Regelungen betreffend die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz inklusive eigener Interventionsmechanismen samt privatrechtlicher Schadener-

satzansprüche getroffen wurden. Ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen wird daher angeregt.

**Zu Art. I § 3 Abs. 4:**

Im letzten Satz ist vor dem Wort „Mittel“ das Wort „technischen“ einzufügen. Da der gesamte § 3 BSG wortwörtlich dem § 3 ASchG entspricht und im § 15 Abs. 6 BSG und überdies in den §§ 79a BDG, 29j VBG und 76e RDG immer von den „technischen Mitteln“ die Rede ist, darf davon ausgegangen werden, daß es sich dabei um ein Versehen handelt.

**Zu Art. I § 10 Abs. 4 (Sicherheitsvertrauenspersonen):**

Diese Bestimmung ermöglicht eine gesonderte Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen aus Zweckmäßigkeitsgründen lediglich in örtlicher Hinsicht. Organisatorische oder fachliche Gründe scheiden damit - anders als nach ASchG und SVP-VO - aus, haben sich aber in der Praxis bewährt.

**Zu Art. I § 11 Abs. 6 Z 3:**

Das Wort „Feststellung“ wäre durch das Wort „Festlegung“ zu ersetzen. Es wird davon ausgegangen, daß es sich hierbei um ein Versehen handelt, da der im übrigen wortgleiche § 11 ASchG ebenfalls diese Wort verwendet. Im übrigen wäre der Ausdruck „Feststellung“ in diesem Zusammenhang auch sinnstörend, da es nicht um eine passive Tätigkeit, sondern um ein aktives Handeln („Festlegen von Maßnahmen“) geht.

**Zu Art. I § 21 Abs. 5:**

Diese Bestimmung regelt die behindertengerechte Ausgestaltung in der Art, daß Arbeitsstätten in Gebäuden **gegebenenfalls** behindertengerecht zu gestalten sind. Diese Bestimmung entspricht Anhang I Z 20 und Anhang II Z 15 der EU-Richtlinie 89/654.

Gemäß den Erläuterungen sollen die sich daraus ergebenden Anforderungen davon abhängen, ob und in welchen Bereichen Behinderte tätig sind und außerdem von der Art der Behinderung.

Diese Bestimmung stellt allerdings eine Benachteiligung für behinderte Menschen dar. Ein nicht entsprechend behindertengerecht ausgestatteter Arbeitsplatz kann dazu führen, daß behinderte Menschen von der Aufnahme in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen sind.

Gerade die öffentliche Hand sollte sich aber hier ihrer Vorbildfunktion bewußt sein und daher alles daran setzen, die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung behinderter Menschen so zu gestalten, daß Arbeitsstätten - unter Umständen mit entsprechenden Übergangsbestimmungen - auch dann behindertengerecht gestaltet werden müssen, wenn gerade kein behinderter Dienstnehmer dort beschäftigt ist.

#### **Zu Art. I § 25 Abs. 4 (Brandschutz und Explosionsschutz)**

Personen für die Brandbekämpfung und den Explosionsschutz sind gem. Abs. 4 (entsprechend § 25 Abs. 3 ASchG) nur "erforderlichenfalls" zu bestellen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Europäische Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich vorbringt, daß diese dem § 25 Abs. 4 BSG-Entwurf entsprechende Bestimmung des § 25 Abs. 3 ASchG dem Art. 8 Abs. 2 der Rahmen-Richtlinie 89/391/EWG widerspricht, weshalb zur Diskussion gestellt wird, die Möglichkeit zum Entfall des Wortes „erforderlichenfalls“ - im Hinblick auf die ohnehin vielfach schon bestellten „Brandschutzwarte“ - zu prüfen.

#### **Zu Art. I § 26 Abs. 3:**

Hier wird festgehalten, daß in einer Arbeitsstätte, in der regelmäßig mindestens fünf Bedienstete beschäftigt sind, Personen in ausreichender Zahl zu bestellen sind, die für die Erste Hilfe zuständig sind. Diese Personen müßten über eine ausreichende Ausbildung für die Erste Hilfe verfügen.

Es ist jedoch nicht festgelegt, wie und wo diese Ausbildung zu erfolgen hat. Eine aus ärztlicher Sicht dringend notwendige Ergänzung wäre, daß die hiefür zuständigen

Personen sich auch in regelmäßigen Abständen einer entsprechenden Fortbildung in Erster Hilfe unterziehen, um die erworbenen Kenntnisse wieder aufzufrischen und zu festigen, damit sie im Notfall auch entsprechend umgesetzt werden können.

#### **Zu Art. I § 28 Abs. 7 und 8 (Wohnräume)**

Hier darf die Bitte betreffend die Umnumerierung der Paragraphen, die bereits im allgemeinen Teil gestellt wurde, wiederholt werden (Erfassung von § 28 Abs. 7 und 9 des Entwurfs in neuem § 29).

#### **Zu Art. I §§ 48, 52f (Eignungs- und Folgeuntersuchungen; Überprüfung der Beurteilung; Entscheidung über die gesundheitliche Eignung)**

Die im 5. Abschnitt (Gesundheitsüberwachung) vorgesehene Entscheidungsbefugnis des Zentralstellenleiters/der Zentralstellenleiterin über die Vorschreibung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen, Verkürzung der Untersuchungsabstände sowie über die gesundheitliche Eignung der Bediensteten erscheint in mehrfacher Hinsicht problematisch. Auch die gegenüber dem Vorentwurf getroffenen Korrekturen erscheinen nicht geeignet, diese Bedenken zur Gänze auszuräumen, weil - ebenso wie im Vorentwurf und der geltenden VO BGBl. Nr. 2/1985 über die gesundheitliche Eignung der Bediensteten - eine Entscheidung auch gegen die Bedenken der Ärzt(e)/innen der Arbeitsinspektion weiterhin ermöglicht bleiben soll.

- Jedenfalls wäre auf die ärztliche Verschwiegenheitspflicht und die Persönlichkeitsrechte der Bediensteten Bedacht zu nehmen; gesundheitsbezogene Daten unterliegen dem Datenschutz, es dürfen daher keinesfalls ärztliche Befunde dem Dienstgeber zugänglich gemacht werden. Diesen Schutz berücksichtigt auch § 4 Abs. 4 der VO BGBl. Nr. 2/1985 und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales geht davon aus, daß seitens des Bundesministeriums für Finanzen keinesfalls beabsichtigt ist, in diese Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz einzugreifen, weil ja auch § 51 des Entwurfs vorsieht, daß dem Dienststellenleiter nicht der Befund des untersuchenden Arztes, sondern lediglich die Beurteilung („geeignet“ oder „nicht geeignet“) zur Kenntnis gebracht werden darf.

- In § 52 Abs. 3 (der aus dem ASchG die Regelung betreffend die Arbeitsinspektionsärzte, denen zu ihrer Beurteilung selbstverständlich auch der Befund des untersuchenden Arztes zu übermitteln ist, übernimmt) wurde aber offenbar übersehen, das Wort „Befund“ (medizinische Daten, die dem Datenschutz unterliegen) durch das Wort „Beurteilung“ zu ersetzen, wodurch die Auslegung zulässig wäre, daß dem Dienstgeber der Befund (und nicht nur die Beurteilung) zur Kenntnis zu bringen wäre. Der Ersatz des Wortes „Befund“ durch das Wort „Beurteilung“ erscheint daher unabdingbar.
- Gleiches gilt für § 53 Abs. 2 und 4, in denen gleichfalls offenbar übersehen wurde, das Wort „Befund“ durch das Wort „Beurteilung“ zu ersetzen.

#### **Zu Art. I § 61 Abs. 2 (Nachweis der Fachkenntnisse)**

Obwohl den Gasrettungsdiensten im Rahmen des Bundesdienstes wohl kaum praktische Bedeutung zukommen dürfte, wird auf folgende Diskrepanz hingewiesen: Im § 48 des Entwurfs sind zwar die Gasrettungsdienste angeführt, nicht aber in § 61 Abs. 2. Weiters wäre im Sinne der Einheitlichkeit anstelle des Worte „Kräne“ das Wort „Kra<sup>n</sup>e“ zu verwenden, so wie auch zB. im § 36 Abs. 1 oder im § 96 Abs. 5. (Ebenso § 62 Abs. 2 ASchG).

#### **Zu Art. I §§ 72 u. 75 (Bestellung von Sicherheitsfachkräften, arbeitsmedizinische Betreuung)**

- Zu § 75 Abs. 2 (Betreuung durch arbeitsmedizinische Zentren) wird darauf aufmerksam gemacht, daß Art. 7 der Rahmen-Richtlinie 89/391/EWG die Bestellung interner und externer Präventivfachkräfte vorsieht. Die Europäische Kommission legt Art. 7 Rahmen-Richtlinie 89/391/EWG dahingehend aus, daß primär interne Präventivfachkräfte zu bestellen sind und erst sekundär (bei nicht ausreichendem Vorhandensein) externe Personen. Es schiene daher sinnvoll, auf diese „Priorität“ der internen Dienste bereits in der Formulierung von § 72 Abs. 1 zu verweisen, etwa durch Ergänzung der Z 1 durch die Worte „sofern solche nicht zur Verfügung stehen“. Zu § 75 Abs. 2 schiene ein klarstellender Hinweis in den Erläuterungen, daß dem Bund Arbeitsmediziner für diese Aufgaben nicht zur Verfügung stehen,



weshalb auf externe Dienste zurückgegriffen werden muß, sinnvoll, um der Kommission den Grund für die ausschließliche Heranziehung arbeitsmedizinischer Dienste schon in den Erläuterungen darzulegen.

- Zu § 72 Abs. 5 und § 75 Abs. 2 ("aufrechte Feststellung", "bewilligte") wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Begutachtungsentwurf zu einer ASchG-Novelle, Zl. 61.130/11-3/98, den Entfall der Bewilligungs- und Feststellungsverfahren für arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Zentren gem. §§ 80 u. 75 ASchG vorsieht. Diese Novelle soll spätestens mit 1. Jänner 1999 in Kraft treten. Es schiene daher sinnvoll, in diesen Regelungen auf die Erwähnung von „aufrechter Feststellung“ und „Bewilligung“ zu verzichten und lediglich auf das Kriterium „Zentrum gemäß § 75 bzw. § 80 ASchG“ abzustellen.

Es darf in diesem Zusammenhang aus diesem Grund auch angeregt werden, § 72 Abs. 5 des Entwurfs analog zu § 73 Abs. 5 in der Fassung des Entwurfs der ASchG-Novelle zu formulieren bzw. vorzubereiten: „Bei Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums im Sinne des ASchG entfällt die Verpflichtung des Dienstgebers zur Beistellung des Hilfspersonals, der Ausstattung und der Mittel. Bei Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte entfällt diese Verpflichtung des Dienstgebers insoweit, als die externen Sicherheitsfachkräfte nachweislich das erforderliche Hilfspersonal, die erforderliche Ausstattung und die erforderlichen Mittel beistellen.“

#### **Zu Art. I §§ 73 u. § 76 (Aufgaben, Information und Beziehung der SFK bzw. AMZ)**

- Die Information der Sicherheitsfachkräfte und arbeitsmedizinischer Zentren nur über die einer Dienststelle länger als drei Monate dienstzugehörigen Bediensteten (jeweils Abs. 2) scheint aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes problematisch, weil bereits innerhalb dieser drei Monate Maßnahmen im Bereich des Bedienstetenschutzes erforderlich sein können (zB. jedenfalls Information und Unterweisung, Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind z.T. in weit kürzeren Abständen vorzunehmen) und sich auch das Ausmaß der Tätigkeit der Präventivfachkräfte an der Zahl der Bediensteten orientiert.

- In § 76 Abs. 1 werden die Sicherheitsvertrauenspersonen - möglicherweise aufgrund eines redaktionellen Versehens - nicht gesondert angeführt.

### **Zu Art. I § 86 Abs. 3 (Ausnahmen)**

Vorgesehen ist nunmehr die Erteilung einer Ausnahme nach Einholung einer Stellungnahme des örtlich zuständigen Arbeitsinspektorats statt bisher des Zentral-Arbeitsinspektorates. Diese Neuregelung des Entwurfs erfolgte auf Anregung des Zentral-Arbeitsinspektorats aus praktischen Erwägungen und wird ausdrücklich begrüßt: Dadurch wird nämlich die Abgabe der Stellungnahme der Arbeitsinspektion durch die direkte Befassung des zuständigen Arbeitsinspektorates entscheidend verkürzt werden.

### **Zu Art. I § 87 Abs. 1 und 2 (Aufgaben der Arbeitsinspektion)**

- Es sollte -analog zum ArbIG - auch im BSG die Verpflichtung der Arbeitsinspektion zur Beratung vorgesehen werden. § 87 Abs. 1 sollte daher etwa wie folgt ergänzt werden: „Die Arbeitsinspektion hat den Dienstgeber, die Bediensteten und die Organe der Personalvertretung in Fragen des Schutzes der Bediensteten zu unterstützen und zu beraten.“
- Ein Entfall des letzten Satzes des Abs. 2 wird angeregt, wonach ein Verlangen des zuständigen Personalvertretungsorganes nach Überprüfung durch die Arbeitsinspektion dem Dienststellenleiter zur Kenntnis zu bringen ist. Eine solche Regelung erscheint nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Hinblick auf § 88 Abs. 2 des Entwurfs nicht erforderlich, wenngleich nicht verkannt wird, daß diese Regelung dem geltenden Recht entspricht.

### **Zu Art. I § 88 Abs. 2 (Betreten und Besichtigen von Dienststellen)**

Es wird angeregt, dem Arbeitsinspektorat analog § 4 Abs. 8 ArbIG zu ermöglichen, auch die Sicherheitsvertrauenspersonen sowie nach Möglichkeit die Präventivfachkräfte in dem durch deren Tätigkeit gebotenen Umfang beizuziehen bzw. diesen Personen die Teilnahme auf deren Wunsch zu ermöglichen.

### **Zu Art. I § 89 (Sofortmaßnahmen bei offenbar gefährdenden Mißständen)**

- Die Befugnisse der Arbeitsinspektion sollten zumindest bei unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten an die im Anwendungsbereich des ASchG bestehenden, durch das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 eingeräumten Maßnahmemöglichkeiten angeglichen werden: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unverzüglich erforderliche Sofortmaßnahmen, wie beispielsweise ein Verbot der Weiterbeschäftigung oder auch die (teilweise) Schließung von Arbeitsstellen, im Bereich des Bundesdienstes nicht möglich sein sollten. Einer in Dienststellen des BSG-Geltungsbereiches bestehenden unmittelbar drohenden Gefahrensituation sollte wohl ebenso effizient und rasch entgegengewirkt werden können wie in Arbeitsstätten, die in den Geltungsbereich des ArbIG fallen. Auf Art. 4 Abs. 2 der Rahmen-Richtlinie 89/391/EWG wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen, wonach die Mitgliedsstaaten insbesondere für eine angemessene Kontrolle und Überwachung Sorge zu tragen haben, was auch entsprechende Befugnisse voraussetzt. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sollte daher zumindest eine § 10 Abs. 3 u. 4 ArbIG nachgebildete Regelung bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit der Bediensteten als zusätzliche Sofortmaßnahmen im Sinn des § 89 des Entwurfs vorgesehen werden.
- Davon abgesehen, geht Abs. 1 des Entwurfs über die geltende Regelung des § 7 BSG hinsichtlich der Wortfolge "*oder bestehen Bedenken gegen eine Beschäftigung eines behinderten Bediensteten (§ 6 Abs.5) oder gegen eine Beschäftigung von Bediensteten an Arbeitsplätzen, an denen ein gefährlicher Arbeitsstoff im Sinne des § 41 verwendet wird*" hinaus und ist geeignet, eine nicht beabsichtigte Gewichtung nahezulegen. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist die Anführung dieser beiden Fälle im Gesetzestext nicht erforderlich, weil diese Fälle ohnehin durch den ersten Halbsatz abgedeckt werden. Eine Sofortmaßnahme, beispielsweise den Einsatz eines behinderten Bediensteten betreffend, hat eben genau dann zu erfolgen, wenn Leben oder Gesundheit von Bediensteten gefährdet sind, wobei eine besondere Schutzbedürf-

tigkeit in die Erwägung einzubeziehen ist (vgl. § 4 Abs. 2, 5 und 6 des Entwurfs). Ebenso erscheint die Gefährdung durch Arbeitsstoffe durch die allgemeine Formulierung des ersten Halbsatzes ausreichend abgedeckt (vgl. auch § 42 des Entwurfs). Eine demonstrative Aufzählung dieser Fälle in den Erläuterungen zu den Aufforderungen nach § 89 Abs. 1 des Entwurfs erscheint daher ausreichend.

### **Zu Art. I § 90 Abs.1 (Bekanntgabe von Beanstandungen und Maßnahmen, Empfehlungen)**

- Hier wäre eindeutig klarzustellen, daß das Arbeitsinspektorat auch dann, wenn eine Verletzung des BSG ohne Besichtigung der Dienststellen festgestellt wird, beispielsweise die Verletzung einer Meldepflicht, die entsprechenden Maßnahmen setzen kann.
- Soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, sollte eine Bekanntgabe zweckmäßigerweise auch gegenüber den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Präventivdiensten erfolgen (vgl. § 9 Abs. 1 ArbIG).

Aus allen diesen Gründen darf daher angeregt werden, **§§ 89 und 90** des Entwurfs etwa wie folgt zu formulieren:

#### **„Sofortmaßnahmen bei offenbar gefährdenden Mißständen**

**§ 89. (1)** In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Bediensteten hat das Arbeitsinspektorat den Dienststellenleiter oder dessen Bevollmächtigten aufzufordern, unverzüglich die Herstellung des Zustandes zu veranlassen, der den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen entspricht und erforderlichenfalls mit Bescheid die Beschäftigung von Bediensteten oder die gänzliche oder teilweise Schließung der Dienststelle, Arbeitsstätte oder auswärtigen Arbeitsstelle, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen. Wird der Bescheid mündlich erlassen, so hat das Arbeitsinspektorat ohne Verzug eine schriftliche Ausfertigung dem zuständigen Leiter der Zentralstelle, dem Dienststellenleiter sowie dem zuständigen Organ der Personalvertretung zur Kenntnis zu übersenden. Fällt die Beseitigung des offenbar gefährdenden Mißstandes in den Aufgabenbereich des staatlichen Hochbaues, so hat das Arbeitsinspektorat die Aufforderung zur unverzüglichen Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auch an die für diese Aufgabe zuständige nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu richten.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat der Arbeitsinspektor erforderlichenfalls auch vor Erlassung eines Bescheides zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle zu verfügen und deren Durchführung zu veranlassen. Der Dienststellenleiter und der Leiter der Zentralstelle ist vom Arbeitsinspektor nach Möglichkeit vor, jedenfalls aber unverzüglich nach Durchführung der verfügten Maßnahme zu verständigen.

(3) Über mündlich getroffene Verfügungen zur Gefahrenabwehr nach Abs. 1 hat das Arbeitsinspektorat binnen zwei Wochen einen schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Eine Ausfertigung des Bescheides ist dem zuständigen Leiter der Zentralstelle, dem Dienststellenleiter und dem zuständigen Organ der Personalvertretung zur Kenntnis zu übersenden. Fällt die Beseitigung von Mißständen nach Abs. 1 in den Aufgabenbereich des staatlichen Hochbaus, so ist eine Ausfertigung des Bescheides auch der für diese Aufgabe zuständigen nachgeordneten Dienststelle des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Kenntnis zu übersenden.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die gemäß Abs. 1 und 2 getroffenen Maßnahmen nicht mehr vor, tritt der Bescheid des Arbeitsinspektorates außer Kraft.

(5) Bescheide gemäß Abs. 1 und 3 treten mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet, außer Wirksamkeit, wenn sie nicht kürzer befristet sind.

### **Bekanntgabe von Beanstandungen, Beratung, Empfehlungen**

**§ 90.** (1) Stellt die Arbeitsinspektion eine Verletzung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer der dazu erlassenen Verordnung fest, so ist der Dienststellenleiter oder sein Bevollmächtigter nach Möglichkeit im erforderlichen Umfang mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Umsetzung des Bundesbedienstetenschutzes zu beraten und hat das Arbeitsinspektorat die Beanstandungen und die empfohlenen Maßnahmen der betroffenen Dienststelle, dem zuständigen Organ der Personalvertretung und dem zuständigen Leiter der Zentralstelle bekanntzugeben. Dieser hat zu den mitgeteilten Beanstandungen und empfohlenen Maßnahmen ehestmöglich unter Bekanntgabe der allenfalls bereits getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen.

(2) Handelt es sich bei den Beanstandungen um Angelegenheiten, deren Beseitigung in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt, so hat der Dienststellenleiter eine Stellungnahme der für die Aufgaben des staatlichen Hochbaues in dieser Dienststelle zuständigen nachgeordneten Dienststelle des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten einzuholen und diese Stellungnahme dem zuständigen Leiter der Zentralstelle bekanntzugeben.“

### **Zu Art. I § 91 (Berichte)**

Wie bereits im allgemeinen Teil der Stellungnahme ausgeführt, besteht ein Bedürfnis nach modernen und aussagekräftigeren Berichten auch im Bereich des Bundesbediensteten-Schutzes, die möglichst weitgehend an die Gestaltung des Tätigkeitsberichtes der Arbeitsinspektion für den Bereich des Arbeitnehmerschutzes angeglichen werden sollten. Auch sollte der Bericht rascher fertiggestellt werden können, um aktuellere Aussagen treffen zu können. Es darf daher angeregt werden, auch § 90 möglichst analog den bezug habenden Regelungen des ArbIG zu formulieren und in etwa folgende Formulierung vorgeschlagen werden:

#### **„Berichte**

**§ 91.** Die Arbeitsinspektorate haben zu Jahresbeginn dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen im vorangegangenen Jahr zu erstatten. Diese Berichte sind vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in zusammenfassender Darstellung im Wege der Bundesregierung

dem Nationalrat vorzulegen. Den Berichten ist eine Dringlichkeitsreihung der auf Grund der Beanstandungen zu treffenden Maßnahmen anzuschließen.“

### **Zu Art. I § 96 Abs. 7 (Übergangsbestimmungen/Arbeitsmittel)**

Die Anregung des Zentral-Arbeitsinspektorates vom 26. Mai 1998, Zl. 65.930/1-2/98, um "Ergänzung" der Verordnungsliste war bedauerlicherweise offenbar sehr mißverständlich formuliert. Abs.7 stellt klar, daß die übergeleiteten Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 nicht anzuwenden sind, wenn für das Inverkehrbringen von bestimmten Arbeitsmitteln eine besondere Vorschrift gilt bzw. gegolten hat. Eine Anwendung des III. Abschnittes der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV) für Bundesdienststellen kann aufgrund der Textierung des § 96 Abs. 7 („für sie geltenden Rechtsvorschriften“, „für die folgende Rechtsvorschriften gelten“ u.ä.) nicht in Frage kommen, weil die ASV nur für Aufzüge in gewerblichen Betriebsanlagen und in Arbeitsstätten, die der Verkehrsarbeitsinspektion unterliegen, gilt. Es ist aber offenbar - wie den Erläuterungen zu entnehmen ist - beabsichtigt, die Regelungen der geltenden Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 auch für den Bereich des Bundesdienstes zu rezipieren. Es darf daher vorgeschlagen werden, die Textierung der einleitenden Sätze des Abs. 7 etwa wie folgt entsprechend anzupassen:

„(7) Soweit die in Abs. 2 und 5 angeführten Bestimmungen Vorschriften über die Konstruktion, den Bau und weitere Schutzmaßnahmen einschließlich der Mitlieferung von Beschreibungen und von Bedienungs- und Wartungsanleitungen enthalten, sind sie nicht anzuwenden auf Arbeitsmittel, die den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der nachstehend angeführten Rechtsvorschriften entsprechen. Die Verpflichtung des Dienstgebers zum Aushang von mitgelieferten Bedienungs- und Wartungsanleitungen wird davon nicht berührt. Dies gilt für folgende Vorschriften:“

Des weiteren hätte Abs. 7 Z 1 zu lauten:

„1. die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 - ASV 1996, BGBl. Nr. 780,  
und wäre Z 10 ersatzlos zu streichen.“

### **Zu § 100:**

In Abs. 1 und Abs. 2 wäre jeweils das Wort „Maßnahme“ durch das Wort „Maßgabe“ zu ersetzen. Es dürfte sich dabei um Irrtümer handeln.

**Zu § 106:**

Statt „87 bis 90“ müßte es richtigerweise „87 und 91“ heißen, da die Arbeitsinspektoren Berichte an den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu erstatten haben und dieser die Berichte zusammenzufassen und im Wege der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen hat.

**Zu Art VI Z 1 (§19 Abs. 1):**

Da der Kurztitel des neuen BSG „Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998“ lautet, ist bei der Zitierung der Fundstelle die Jahreszahl nicht mehr anzugeben (Legistische Richtlinie Nr. 132 zweiter Satz). Gleiches gilt auch für die Änderung des ASchG mit Art. VII.

**C. Zu den Erläuterungen**

Grundsätzlich wird zu den Erläuterungen kritisch angemerkt, daß die Umsetzung der EU-Richtlinien zwar ganz exakt und detailgetreu beschrieben wird, daß jedoch Querverweise auf das ASchG, dem das BSG nachgebildet ist (dies wird auch gelegentlich betont), äußerst dürftig ausfallen. Dabei wären diese Querverweise für den Rechtsanwender insbesondere dort, wo das BSG vom ASchG abweicht, nicht unwichtig, um diese Abweichungen, die ja im Regelfall ohnehin sachlich gerechtfertigt sind, nachvollziehen zu können.

Weiters wird zur Technik der Übergangsbestimmung des § 93 folgendes kritisch angemerkt: § 93 Abs. 2 verweist auf eine ganze Reihe von §§ der Allgemeinen Dienstnehmerschutz-Verordnung (ADSV) in der Fassung BGBl. Nr. 696/1976. Diese ADSV wurde für den gewerblichen Bereich zum Großteil aufgehoben und durch die AAV ersetzt, der Inhalt der §§ 2 bis 106 galt jedoch aufgrund der statischen Verweisung im § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bedienstetenschutz-Verordnung (ABSV) für die öffentlich Bediensteten weiter. Diese Technik ist jedoch für den Rechtsanwender nur sehr schwer nachvollziehbar und bedürfte daher einer ausführlicheren Erläuterung, als dies in den Erläuterungen dieses Entwurfs geschehen ist.

## **D. Schreibfehler:**

### **1. Im Gesetzestext**

#### **Auf Seite 8:**

Im § 9 Abs. 3 Z 1 ist in der 1. Zeile beim Ausdruck „erforderlichenn Eignung“ das „n“ zu streichen.

#### **Auf Seite 9:**

Im § 9 Abs. 4 in der 2. Zeile beim Ausdruck „auf denn zu besetzenden Arbeitsplatz“ das Wort „den“ durch „dem“ zu ersetzen.

#### **Auf Seite 15:**

1. Im § 20 Abs. 6 erscheint der Ausdruck „/auf“ im Hinblick darauf, daß sich das BSG zum Unterschied zum ASchG nicht auf Baustellen bezieht, entbehrlich.
2. Im § 21 Abs. 2 ist dem Wort „Bedienstete“ ein „n“ anzufügen.

#### **Auf Seite 17:**

1. Im § 25 Abs. 1 ist in der 1. Zeile vor dem Wort „treffen“ das Wort „zu“ einzufügen.
2. Im § 25 Abs. 2 ist in der 2. Zeile beim Wort „Bedienstete“ ein „n“ anzufügen.

#### **Auf Seite 23:**

Im § 34 Abs. 5 hat es in der 4. Zeile richtig zu heißen „funktionsunfähig“.

#### **Auf Seite 27:**

Im § 40 Abs. 4 Z 2 in der 3. Zeile ist das Wort „verfügen“ richtig zu stellen auf „verfügt“.

#### **Auf Seite 28:**

1. Im § 41 Abs. 6 in der 3. Zeile ist das Wort „verfügen“ richtig zu stellen auf „verfügt“.



2. Im § 41 Abs. 7 in der 3. Zeile ist das Wort „ihrer“ zu ersetzen durch das Wort „seiner“ oder das Wort „der“.
3. Im § 42 Abs. 1 ist am Ende ein Punkt anzufügen.

Auf Seite 30:

Im § 45 Abs. 4 ist in der 1. Zeile beim Wort „zumessenden“ ein Leerzeichen einzufügen.

Auf Seite 36:

Im § 57 Abs. 7 hat es in der 3. Zeile richtig zu heißen „auszuhändigen“.

Auf Seite 39:

Im § 64 Abs. 4 wäre am Ende der Ziffer 3 ein Punkt anzufügen.

Auf Seite 42:

Im § 69 Abs. 1 wäre in der Ziffer 4 beim Wort „Bedienstete“ ein „n“ anzufügen.

Auf Seite 43:

Im § 71 wäre nach der Ziffer 3 ein Beistrich anzufügen.

Auf Seite 44:

Im § 73 Abs. 2 wären in der 3. Zeile beim Wort „Aufzeichnung“ die Buchstaben „en“ anzufügen, da das Wort, ebenso wie die anderen Punkte dieser Aufzählung als Mehrzahl verwendet werden sollte (vgl. § 76 Abs. 2 ASchG).

Auf Seite 48:

Im § 79 Abs. 3 wäre in der vorletzten Zeile beim Wort „Einsichtsnahme“ ein „s“ zu streichen.

**Auf Seite 50:**

1. Im § 83 Abs. 2 wäre in der ersten Zeile das Wort „Arbeitsausschuß“ richtig zustellen auf „Arbeitsschutzausschuß“.
2. Im § 83 Abs. 3 wäre am Beginn der Z 2 das Wort „die“ einzufügen.

**Auf Seite 57:**

Im § 96 Abs. 7 wäre für die Z 4 eine eigene Zeile vorzusehen.

**Auf Seite 58:**

Im § 97 Abs. 5 wäre bei den Verweisungen auf die §§ 52-55 jeweils nach dem Wort „bis“ der Ausdruck „Abs.“ zu streichen.

**Auf Seite 63:**

Beim § 76 Abs. 21 VBG 1948 fehlt am Ende ein Anführungszeichen.

**2. Auf dem Vorblatt**

Im Absatz „Problem und Ziel“ wäre in der 3. Zeile anzugeben, auf welche Rechtsvorschriften sich die Zitate „Art. 67“ und „Anhang XVIII“ beziehen. Weiters wäre in der drittletzten Zeile das Zitat zu ergänzen: „idF BGBl. I Nr. 47/1997“

**3. In den Erläuterungen****Auf Seite 5:**

Im 4. Absatz 1. Zeile wäre beim Wort „Gesundheitschutz“ ein „s“ einzufügen.

**Auf Seite 8:**

Im 1. Absatz 2. Zeile wäre beim Wort „allgemeine“ ein „n“ anzufügen.

Auf Seite 17:

Im Abschnitt „Zu § 12“ wären in der 2. Zeile und in der 5. Zeile jeweils beim Wort „Beseitung“ die Buchstaben „ig“ einzufügen.

Auf Seite 22:

Im Abschnitt „Zu § 20“ wäre im 3. Absatz der Ausdruck „und Anhang II Z 3 der Richtlinie 89/654“ einmal zu streichen.

Auf Seite 25:

Im Abschnitt „Zu § 27“ wäre im letzten Absatz in der drittletzten Zeile beim Wort „Arbeitsplätze“ ein „s“ einzufügen.

Auf Seite 28:

Im Abschnitt „Zu § 32“ wäre im 5. Absatz in der zweiten Zeile beim Wort „Arbeitnehmer“ ein „n“ anzufügen.

Auf Seite 32:

Im Abschnitt „Zu § 39“ wäre im 1. Absatz in der 4. Zeile beim Wort „gesundheitsgefährdene“ ein „d“ einzufügen.

Auf Seite 36:

Im 1. Absatz, 3. Zeile wäre das Wort „personenenbezogenen“ richtig zu stellen.

Auf Seite 38:

Im Abschnitt „Zu § 49“ wäre im 3. Absatz in der 4. Zeile beim Wort „Inkrafttreten ein „t“ einzufügen.

Auf Seite 39:

Im Abschnitt „Zu § 55“ wäre im 1. Absatz in der 5. Zeile beim Wort „Zentralsstelle“ ein „s“ zu streichen.

Auf Seite 40:

Im 4. Absatz, 3. Zeile wäre beim Wort „Rechtlage“ ein „s“ einzufügen.

Auf Seite 42:

Im vorletzten Absatz, 2. Zeile wäre beim Wort „finde“ ein „t“ anzufügen.

Auf Seite 50:

Im zweiten Absatz, 2. Zeile wären beim Wort „vorgesehen“ die Buchstaben „en“ anzufügen.

Auf Seite 61:

Im letzten Absatz, 6. Zeile wäre beim Wort „Gefährdungspotental“ ein „i“ einzufügen.

Auf Seite 62:

Im Abschnitt „Zu § 102“ wäre im 2. Absatz in der 4. Zeile beim Wort „Arbeitsstätten“ ein „s“ einzufügen.

Auf Seite 64:

Im Abschnitt „Zu Artikel V“ wäre in der 1. Zeile beim Wort „Anküpfungspunkte“ ein „n“ einzufügen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
K O G L B A U E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

